



**Kinderwunschzentrum  
Bad-Cannstatt**

**Praxis M. Woriedh**

Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin  
König-Karl-Str. 66 70372 Stuttgart  
Tel: 0711-290 671 Fax: 0711-292 321  
E-Mail: [info@kwz-bc.de](mailto:info@kwz-bc.de)

## VERTRAG

über die  
Kryokonservierung und Lagerung  
von

reproduktiven Geweben und Zellen einer Frau oder eines Mannes (incl. Spendersamen)

zwischen dem

**Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt**

M. Woriedh  
König-Karl-Str. 66  
70372 Stuttgart  
Tel. 0711-290 671

E-Mail: [info@praxis-woriedh.de](mailto:info@praxis-woriedh.de)

und

Frau \_\_\_\_\_

Herrn \_\_\_\_\_

Im folgenden Auftraggeber

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt übernimmt das Einfrieren sowie die Lagerung von weiblichen oder männlichem Keimmateriale des Auftraggebers oder Fremdsamen (im Folgenden: Konservierungsgut). Die Kryokonservierung erfolgt durch einen Arzt oder unter der Aufsicht und nach fachlicher Weisung eines Arztes oder wurde bereits durch einen Arzt oder unter Aufsicht eines Arztes vorgenommen. Auf dieses Rechtsverhältnis finden die §§ 688 ff. BGB in der durch diesen Vertrag modifizierten Fassung Anwendung.

Verwendet werden soll (Zutreffendes ankreuzen):

- weibliches Keimmateriale (Ovarialgewebe, Follikel, Eizellen)
- männliches Keimmateriale (aus Hoden, Nebenhoden oder Ejakulaten)



**Kinderwunschzentrum  
Bad-Cannstatt**

**Praxis M. Woriedh**

Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin  
König-Karl-Str. 66 70372 Stuttgart  
Tel: 0711-290 671 Fax: 0711-292 321  
E-Mail: info@kwz-bc.de

## § 2

### Einfrieren des Konservierungsguts

1. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin stellt dem Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt frisches oder bereits von einer geeigneten Stelle ordnungsgemäß kryokonserviertes Konservierungsgut zur Verfügung.

Die vorausgehende ärztliche Behandlung im Rahmen von Maßnahmen der medizinisch unterstützten Befruchtung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt bereitet frisches Konservierungsgut für das Einfrieren vor. Im Anschluss daran führt sie den Einfriervorgang durch. Die Gewinnung und medizinische Aufbereitung des Konservierungsguts sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. Im Falle der Übernahme bereits kryokonservierten Materials, erfolgt die Lagerung gem. § 3. In diesem Falle hat der Auftraggeber/die Auftraggeberin mitzuteilen, von welcher Stelle das Konservierungsgut bereits bearbeitet wurde.

Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin ist für den fachgerechten Transport des Konservierungsgutes vom bisherigen Lagerungsort zum Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt verantwortlich.

Die Kryo-Einrichtung wird bei der Übernahme prüfen, ob die medizinischen Standards für den Transport eingehalten wurden, insbesondere die notwendige Temperatur eingehalten wurde. Sollte das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt Abweichungen feststellen, wird sie den Auftraggeber/die Auftraggeberin unverzüglich informieren.

## § 3

### Lagerung

Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt lagert das Konservierungsgut in flüssigem Stickstoff bei ca. minus 190° Celsius oder in der Dampfphase über dem Flüssigkeitsspiegel für die Dauer dieses Vertrages. Sie ist berechtigt, mit der Durchführung der Lagerung Dritte zu beauftragen und den Ort oder die technische Art und Weise der Lagerung zu ändern, sofern der Dritte die gesetzlichen Voraussetzungen zur Kryokonservierung erfüllt und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt informiert den Auftraggeber/die Auftraggeberin über den Dritten und den momentanen Lagerungsort des Konservierungsguts. Sollte das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ihre Tätigkeit einstellen, ist sie zur Weitergabe des Konservierungsguts sowie der Aufzeichnungen gemäß § 7 TPG-GewV an eine andere Einrichtung gemäß § 20c AMG berechtigt. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt wird dem Auftraggeber/der Auftraggeberin schriftlich den Namen und die Anschrift der empfangenden Einrichtung mitteilen. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin wird mit dieser Einrichtung einen Vertrag über die Lagerung schließen.



**Kinderwunschzentrum  
Bad-Cannstatt**

**Praxis M. Woriedh**

Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin  
König-Karl-Str. 66 70372 Stuttgart  
Tel: 0711-290 671 Fax: 0711-292 321  
E-Mail: info@kwz-bc.de

#### **.§ 4**

#### **Vertragsdauer**

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und der Übergabe des Kryogutes durch die Auftraggeberin oder einem von dieser beauftragten Dritten an das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt. Das Vertragsverhältnis hat eine Laufzeit von zwölf Monaten (Grundlaufzeit) und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht von der Auftraggeberin mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Grundlaufzeit, danach von einem Monat, gekündigt wird. Die Kündigungsfrist für das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt beträgt drei Monate zum Ende der Grundlaufzeit, danach einen Monat zum Ablauf eines Kalenderquartals.
2. Das Vertragsverhältnis endet im Übrigen:
  - a. durch Kündigung nach § 10;
  - b. durch Verbrauch des Kryomaterials;
  - c. bei fehlender fristgemäßer Zustimmung oder Ablehnung des Kostenanpassungsverlangens gem. § 5 Abs. 5;
  - d. mit der Herausgabe des Konservierungsguts an einen zur Entgegennahme berechtigten Dritten;
  - e. im Falle des Todes der Auftraggeberin. Insoweit ist die Kenntniserlangung durch das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt maßgebend;
  - f. durch Verbrauch des Kryokonservierungsguts.

Der Vertrag endet ferner, wenn durch Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung die Kryokonservierung von Keimzellen unzulässig wird oder das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ihre Tätigkeit einstellen sollte.

#### **§ 5**

#### **Vergütung**

1. Für die Durchführung der technischen Aufbereitung und das Einfrieren nach § 2 sowie die Lagerung nach § 3 zahlt der Auftraggeber/die Auftraggeberin an das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ein Entgelt gemäß der als Anlage beigefügten Preisliste.
2. Die vorzeitige, von dem Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt nicht zu vertretende Beendigung des Vertragsverhältnisses — z.B. wegen Herausgabe des Konservierungsgutes an einen Dritten — hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für die Lagerung. Eine Erstattung des gezahlten Entgelts erfolgt nicht.
3. Kosten für eine Weitergabe des Konservierungsguts auf Weisung des Auftraggebers nach § 12 Abs. 3 werden gesondert berechnet.
4. Die nach den Absätzen 1 und 2 vereinbarte Vergütung ist im Voraus zur Zahlung fällig und von der Auftraggeberin innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt auszugleichen, wobei es für die Rechtzeitigkeit auf den Zahlungseingang auf dem Konto des Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ankommt.



**Kinderwunschzentrum  
Bad-Cannstatt**

**Praxis M. Woriedh**

Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin  
König-Karl-Str. 66 70372 Stuttgart  
Tel: 0711-290 671 Fax: 0711-292 321  
E-Mail: info@kwz-bc.de

5. Ändern sich nach Abschluss dieses Vertrages die Kosten für Lohn, Energie, Beschaffung von Flüssigstickstoff oder gesetzliche Abgaben, so ist das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt berechtigt, die Vergütung entsprechend anzupassen. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin ist spätestens drei Monate vor der geplanten Anpassung hierüber zu informieren. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin hat gegenüber dem Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt nach Erhalt des Anpassungsverlangens innerhalb von sechs Wochen zu erklären, ob sie dieses annimmt oder ablehnt.

**§ 6**

**Qualitätssicherung**

1. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 2 und 3 ausschließlich Ärzte oder andere geeignete Mitarbeiter unter der Aufsicht und nach fachlicher Weisung eines Arztes ein. Der jeweilige Stand der medizinischen und technischen Wissenschaft wird berücksichtigt.
2. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt gewährleistet die kontinuierliche Überwachung der technischen Anlagen zur Lagerung des Konservierungsguts.

**§ 7**

**Mitwirkungspflichten, Vollmacht**

1. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin ist verpflichtet, das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt unverzüglich zu informieren über Änderungen ihrer Anschrift und des Aufenthaltsortes sowie Abwesenheiten von mehr als sechs Wochen. Seine Erben sind verpflichtet, dem Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt über seinen/ihren Tod zu informieren. Die Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Für die Verbindlichkeit einer Mitteilung nach Absatz 1 gegenüber dem Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt genügt die Anzeige der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. eines Erben. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit zu überprüfen oder weitere Nachweise zu verlangen. Solange der Auftraggeber dem Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt nicht über das Vorliegen eines Sachverhaltes gemäß Absatz 1 informiert hat, ist diese berechtigt, vom Fortbestehen der bisherigen Verhältnisse auszugehen. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ist nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen anzustellen.

**§ 8**

**Information der Auftraggeberin**

Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt erfüllt ihre Mitteilungs- und Informationspflichten nach diesem Vertrag, wenn sie Schreiben an die letzte ihr bekannte Anschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin richtet. Sie ist nicht verpflichtet, neue Anschriften oder Aufenthaltsorte der Auftraggeberin/des Auftraggebers zu ermitteln. Wird gleichwohl eine Anschriftenermittlung durch das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt notwendig, trägt der Auftraggeber/die Auftraggeberin die hierfür anfallenden Kosten.



**Kinderwunschzentrum  
Bad-Cannstatt**

**Praxis M. Woriedh**

Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin  
König-Karl-Str. 66 70372 Stuttgart  
Tel: 0711-290 671 Fax: 0711-292 321  
E-Mail: info@kwz-bc.de

## **§ 9**

### **Haftung**

1. Für sonstige Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen, haften das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt und/oder deren Erfüllungsgehilfen bei Verlust, Beschädigung oder Vernichtung des Konservierungsguts nur, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; für leichte Fahrlässigkeit besteht keine Haftung.
2. Dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ist bekannt, dass bei Kryokonservierungsmaßnahmen im Sinne des § 1 dieses Vertrages das Konservierungsgut aus biologischen, von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Gründen seine Vitalität verlieren kann. Daher haftet das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt nicht, wenn das Konservierungsgut, ohne dass sie dies zu vertreten hat, nach einem Auftauvorgang keine Vitalität aufweist und somit nicht verwendet werden kann.

## **§ 10**

### **Kündigung des Vertrages**

1. Wurde die gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages geschuldete Zahlung nicht vorgenommen, ist das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt berechtigt, eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen und bei Erfolglosigkeit den Vertrag außerordentlich mit einer Auslauffrist von einem Monat zu kündigen.
2. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ist weiterhin zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Auslauffrist von einem Monat berechtigt, wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber ihren Pflichten nach § 7 nicht nachkommt (Mitwirkungspflichten).

## **§ 11**

### **Verbleib des Konservierungsguts**

1. Das Konservierungsgut ist Eigentum des Auftraggebers/der Auftraggeberin und unterliegt seinem/ihrem Verfügungsrecht.
2. Bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen verwirft das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt das Konservierungsgut unverzüglich, es sei denn, dem Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt geht rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt, eine schriftliche Anweisung des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu, an wen das Konservierungsgut zu übergeben ist. Unter Verwerfen im Sinne dieses Vertrages ist der Vorgang zu verstehen, dass durch das Auftauen der natürliche Zerfall der Zellen eintritt und diese nicht mehr für reproduktionsmedizinische Maßnahmen verwandt werden können.
3. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe des Konservierungsguts an einen Dritten zur Durchführung der Behandlung oder zum Zwecke der Fortsetzung der Kryokonservierung zu verlangen.



**Kinderwunschzentrum  
Bad-Cannstatt**

**Praxis M. Woriedh**

Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin  
König-Karl-Str. 66 70372 Stuttgart  
Tel: 0711-290 671 Fax: 0711-292 321  
E-Mail: info@kwz-bc.de

- a. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
  - b. Zur Entgegennahme des Konservierungsguts ist ein von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bevollmächtigter Dritter, der die Anforderungen an eine Einrichtung nach § 20c AMG erfüllt, berechtigt, sofern er hierzu in schriftlicher Form durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin bevollmächtigt wurde. Die Vollmacht darf nicht älter als einen Monat vor dem Herausgabetermin sein. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt kann von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin verlangen, dass dem Herausgabebegehren eine schriftliche Bestätigung des bevollmächtigten Dritten beigelegt ist, mit der dieser bestätigt, zur Lagerung von Konservierungsgut gemäß den Anforderungen des § 20c AMG berechtigt zu sein. Die Bestätigung darf nicht älter als einen Monat vor dem Herausgabetermin sein.
  - c. Bei der Herausgabe des Konservierungsguts an einen von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin benannten Dritten geht die Gefahr mit Besitzübergang auf den Dritten oder ein eingeschaltetes Transportunternehmen auf die Auftraggeberin/den Auftraggeber über.
  - d. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der ihr voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen. Kommt die Auftraggeberin/der Auftraggeber ihrer Zahlungspflicht nicht bis zum Ablauf des Vertrages nach, ist das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt zur Verwerfung des Konservierungsguts berechtigt.
4. Verstorbt der Auftraggeber/die Auftraggeberin, ist das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt vorbehaltlich einer Änderung der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns geltenden Rechtslage zur umgehenden Verwerfung des Konservierungsguts berechtigt und verpflichtet. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass das Konservierungsgut nach dem Tod des Auftraggebers/der Auftraggeberin nicht an seine/ihre Erben oder einen Dritten herausgegeben werden darf. Dies gilt selbst dann, wenn dem Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt eine anderslautende Weisung erteilt werden sollte.

## **§ 12**

### **Aufzeichnungen und Datenübermittlung**

1. Im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung gefertigte Aufzeichnungen des Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt verbleiben in ihrem Eigentum.
2. Dem Auftraggeber/der Auftraggeberin ist bekannt, dass das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt gesetzlich zum Führen von Aufzeichnungen über das Konservierungsgut und dessen Verbleib verpflichtet ist. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt verpflichtet sich, diese Aufzeichnungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder in Absprache mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zu übermitteln.



**Kinderwunschzentrum  
Bad-Cannstatt**

**Praxis M. Woriedh**

Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin  
König-Karl-Str. 66 70372 Stuttgart  
Tel: 0711-290 671 Fax: 0711-292 321  
E-Mail: info@kwz-bc.de

3. Soweit das Konservierungsgut im Auftrag des Auftraggebers/der Auftraggeberin an Dritte übergeben wird, wird das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt diesen die gemäß § 7 TPG-GewV notwendigen Angaben übermitteln.
4. Sollte das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ihre Tätigkeit einstellen, ist sie gesetzlich verpflichtet und berechtigt, ihre Aufzeichnungen zur Aufbewahrung an eine andere Einrichtung gemäß § 20c AMG zu übermitteln. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt wird der Auftraggeberin, dem Auftraggeber schriftlich den Namen und die Anschrift der Empfangenden Einrichtung mitteilen.

### **§ 13**

#### **Verjährung**

1. Ansprüche der Vertragspartner aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, es handelt sich um deliktische Ansprüche. Für diese verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregeln.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

### **§ 14**

#### **Verschwiegenheit**

1. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin befreit sie jedoch insoweit von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit, als die Weitergabe persönlicher Informationen gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Befreiung gilt insbesondere gegenüber Ärzten, die die Auftraggeberin/den Auftraggeber im Rahmen der Kinderwunschbehandlung medizinisch betreuen.
3. Das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt ist insbesondere berechtigt, Informationen gemäß § 7 Absatz 1 an die Ärzte weiterzugeben, die den Auftraggeber bisher medizinisch betreut haben.

### **§ 15**

#### **Kostentragung**

Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin bestätigt, darüber informiert zu sein, dass die Kosten für die Kryokonservierung in der Regel nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Eine Ausnahme bilden fertilitätserhaltende Maßnahmen gemäß § 27 a Abs. 4 SGB V, für die Sachleistungen für gesetzlich Krankenversicherte zur Verfügung stehen können. Diese Sachleistungen können nur durch einen Arzt und nicht direkt durch das Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt erbracht werden. Es wird in solchen Fällen angeraten, sich mit der gesetzlichen Krankenversicherung ins Benehmen zu setzen. Bei einem privat krankenversicherten Auftraggeber/Auftraggeberin wird ebenfalls eine Abklärung mit der zuständigen Krankenversicherung empfohlen.



**Kinderwunschzentrum  
Bad-Cannstatt**

**Praxis M. Woriedh**

Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin  
König-Karl-Str. 66 70372 Stuttgart  
Tel: 0711-290 671 Fax: 0711-292 321  
E-Mail: info@kwz-bc.de

**§ 16  
Sonstiges**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am Nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

.....  
Kinderwunschzentrum Bad Cannstatt

.....  
Auftraggeberin